

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 5, 8, 45, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 17.09.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erlassen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bismark (Altmark) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen.
Zu den Vergnügungen nach dieser Satzung zählen insbesondere:
 1. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist;
 2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind.
Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
 1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Internetcafes oder ähnliche Räume,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten) oder
 4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind

1. der Betrieb von Spielgeräten/-automaten auf Volks-, Garten- Straßen-, Schützenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen ,
2. der Betrieb von Kinderspielgeräten

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Haftungsschuldner ist (sind):
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist
 2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Entstehung/Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen wird (werden).
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

§ 8 Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab ist die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer).
- (2) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 9 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät für:
 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in
 - a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

26,00 EUR

b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	8,00 EUR
2. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	46,00 EUR
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	23,00 EUR
3. Musikautomaten bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	15,00 EUR
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	8,00 EUR
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	102,00 EUR
5. elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 EUR

§ 10 Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Bismark (Altmark) entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.
- (2) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Bismark (Altmark) innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt Bismark (Altmark) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

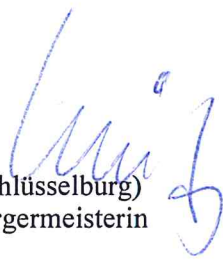
Verstöße gegen § 7 Abs. 1 und § 11 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gem. § 12 Abs. 1 Gebietsänderungsvertrag - bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 17 vom 12.08.2009 – verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung die bisher geltenden Vergnügungssteuersatzungen in den Ortschaften der Stadt Bismark (Altmark) ihre Gültigkeit.

Bismark, den 17.09.2014


(Schlüsselburg)
Bürgermeisterin

